

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 414/11 B

L 1 R 91/10 (LSG für das Saarland)
S 9 R 1106/05 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 22. September 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.9.2011 hat das LSG für das Saarland einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin macht geltend, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem "Rechtssatz",
"dass die Pflichtverletzung des Arbeitsamtes in W. der Beklagten nicht zuzurechnen sei, da
eine Funktionseinheit nicht anzunehmen sei."
- 8 Dem widersprächen die Entscheidungen des BSG vom 17.12.1980 - 12 RK 34/80 - (*BSGE* 51,
89) und vom 25.8.1993 - 13 RJ 27/92 - (*BSGE* 73, 56), wonach der Herstellungsanspruch auch
auf Fehler anderer Behörden gestützt werden könne,
"wenn diese es versäumt haben, die Klägerin auf sich aufdrängende Nachteile in anderen
Rechtsbereichen hinzuweisen."
- 9 Die Klägerin hat bereits keinen Rechtssatz benannt, auf den sich das LSG gestützt haben
könnte. Ein Rechtssatz beantwortet abstrakt-generell eine Frage, die sich hinsichtlich des
Anwendungsbereichs einer revisiblen Rechtsnorm stellt. Die Schilderung eines konkreten
Sachverhalts genügt diesen Anforderungen von vornherein nicht. Zudem legt die
Beschwerdebegründung nicht hinreichend dar, dass das BSG in den herangezogenen Urteilen
auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit
derjenigen der Klägerin vergleichbar ist, anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen
Urteil. Dafür genügt es nicht, isoliert einzelne Sätze aus den Entscheidungen des Berufungs-
und Revisionsgerichts zu zitieren. Vielmehr ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich
divergierenden Rechtssätze jeweils stehen (*vgl. hierzu zB BSG, Beschluss vom 7.2.2007*
- B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN). Zum Kontext beider Entscheidungen
ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie im Einzelnen
nicht darlegt, welche Sachverhalte LSG und BSG jeweils zu beurteilen hatten, so dass auch
nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen diese Gerichte wirklich getroffen haben. Eine
konkrete Sachverhaltsdarstellung beider Entscheidungen gehört aber zu den
Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu
können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder
vergleichbarem Sachverhalt vorliegen. Der Beschwerdebegründung ist jedoch schon nicht zu
entnehmen, dass es sich bei dem dort geschilderten Sachverhalt um den vom LSG für das
Revisionsgericht bindend festgestellten (§ 163 SGG) handeln könnte. Wenn die
Beschwerdebegründung schließlich ausführt, "bei zutreffender Anwendung hätte das
Berufungsgericht vom Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die
Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung pp. ausgehen müssen", so ist damit ebenfalls
keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dargetan. Missversteht oder übersieht das
Berufungsgericht nämlich einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet es deshalb das
Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden
Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt
vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im ange-
fochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entschei-



dung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN).

- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Die Klägerin macht einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Hierzu trägt sie sinngemäß vor, sie habe vor dem SG die Einholung eines neurochirurgischen Sachverständigengutachtens, eines solchen zur Abklärung der diagnostizierten Fibromyalgie sowie eines ergänzenden Gutachtens der Dres. L. und D. beantragt und diese Anträge im Berufungsschriftsatz vom 7.7.2010 wiederholt.
- 12 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig aufgezeigt. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhaltenen Beweisantrags. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN). Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

